

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Az.: 19 b 26 ASP 018b

Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierte Zone) sowie Festlegung der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

A. Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen Az.: 19 b 26 ASP 017b Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierte Zone) sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone, öffentlich bekannt gemacht im Wiesbadener Kurier am 20. September 2025

wird bis zum 20. September 2026 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Ziffer A.1.

Eine nochmalige Anordnung der Verfügung im Sinne der Verlängerung der Verfügungen, insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlichen Maßnahmen ist gem. § 14d Abs. 5a Satz 2 SchwPestV möglich.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung ist notwendig, da sich die Sachlage bis zum heutigen Tag nicht geändert hat.

Es ist weiterhin notwendig zur Tierseuchenbekämpfung, insbesondere die Maßnahmen in der Landwirtschaft und Jagd, beizubehalten. Den Landwirten und Jägern sind die Einschränkungen auch weiterhin zuzumuten. Es handelt sich um verhältnismäßig geringe

Eingriffe, im Gegensatz zur weiterhin hohen Versprengungsgefahr bei Abschaffung der einschränkenden Verfügungen.

Der Wildschweinbestand ist aufgrund verschiedener Faktoren (milde Winter, Mastjahre, ASP bedingtes Jagdverbot) überdurchschnittlich. Es zeigt sich, dass nur die Einhaltung konsequenter Schutzmaßnahmen eine Tierseuche effizient bekämpfen kann. Zwar wurde bisher kein infiziertes Wildschwein auf dem Gebiet gefunden, doch besteht eine erhebliche Gefahr der rasanten Virusausbreitung des hoch ansteckenden Virus bei Einschleppung in die Wildschweinpopulation. Eine solche Versprengung muss unbedingt vermieden werden. Auch die für die Landwirtschaft einhergehenden Einschnitte durch die Verfügung sind angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen bei weiterer Versprengung des ASP-Virus weiterhin zuzumuten.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf die Begründung der Verfügung Az.: 19 b 26 ASP 017b verwiesen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sollen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur so lange gelten, wie sie zur Eindämmung der ASP erforderlich sind. Es ist ein weiterer Geltungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Soweit die Anordnungen auch auf § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV gestützt wird, ist eine maximale Geltungsdauer von sechs Monaten gesetzlich angeordnet.

Die zuständige Behörde kann diese Allgemeinverfügung jedoch bereits vor Ablauf dieser Frist ergänzen oder ändern.

Ziffer A.2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 HVwVfG Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

C. Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung und ihre Begründung können beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie auf der Internetseite (<https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/141010100000379221.php>) eingesehen werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, eingelegt werden.

Wiesbaden, 20. März 2026

im Auftrag



Stein
Amtsleiterin